

## **Vorschläge für die Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) vom Arbeitskreis „Faire und nachhaltige Beschaffung“ in Thüringen (Stand 03/2017)**

Der Arbeitskreis "Faire und nachhaltige Beschaffung" in Thüringen besteht seit 2012 und hat sich das Ziel gesetzt, den Bewusstseins- und Kenntnisstand zur fairen und nachhaltigen Beschaffung auf Leitungs- und Handlungsebene in Thüringen zu verbessern und den Anteil nachhaltig erzeugter Produkte in der öffentlichen und privaten Beschaffung in Thüringen deutlich zu erhöhen.

Mit dem in Trägerschaft des Vereins „Zukunftsfähiges Thüringen“ im April 2016 gestarteten Projekt „Thüringer Beschaffungsallianz – fair und nachhaltig“ erweiterte sich der offene Arbeitskreis signifikant und besteht derzeit aus Vertretern von 24 Kommunen, Behörden, Ministerien, Institutionen und Organisationen der Sozialwirtschaft sowie Zivilgesellschaft.

Jährlich wird ein überregionaler Fachtag zur fairen und nachhaltigen Beschaffung mit wechselndem Schwerpunktthema für ein breites Fachpublikum aus der Beschaffungspraxis veranstaltet. Auf dem 4. Fachtag am 26. Oktober 2016, der in Nordhausen mit fast 100 Teilnehmern stattfand, wurde eine Resolution verabschiedet, die den Arbeitskreis beauftragt, konkrete Vorschläge zur Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes im Sinne der gefassten Resolution zu erarbeiten und der Landesregierung sowie dem federführenden Ministerium zu übermitteln.

Die Kernforderungen dieser Resolution lauten:

- Für die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien im Vergabeverfahren ist die im § 4 formulierte „kann“ auf eine „soll“-Bestimmung zu verstärken, da „kann“-Bestimmungen immer unter Rechtfertigungsdruck stehen.
- Für den Begriff „Wirtschaftlichstes Angebot“ sollte eine klarere Definition im Sinn einer nachhaltigen Vergabepaxis erfolgen, insbesondere sollten die Lebenszykluskosten thematisiert werden.
- Der sachliche Geltungsbereich des Vergabegesetzes soll von 20.000 € auf 5.000 € reduziert werden.
- Die Kontrollen für die Einhaltung der geforderten Kriterien müssen definiert und vorgeschrieben werden. Eigenerklärungen im Bieterverfahren sind auszuschließen, da selbige nicht dem Kriterium der Prüfbarkeit entsprechen.
- Der Grundsatz der Sparsamkeit darf nicht im Widerspruch zu einer „fairen und nachhaltigen Beschaffung“ stehen.

Die komplette Resolution ist als Anlage 1 beigelegt.

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Beratungen des Arbeitskreises wurde im Dezember 2016 die Aufgabe weiter präzisiert, konkrete Vorschläge erarbeitet, diskutiert und im Februar 2017 mehrheitlich beschlossen. Die Kenntnissgabe der Vorschläge ist mit der Bitte um Berücksichtigung im Gesetzgebungsverfahren verbunden und wird den entsprechenden Stellen übermittelt. Die Veröffentlichung erfolgt namens des Arbeitskreises.

Ausgangspunkt unserer Vorschläge ist das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 18.4.2011 zuletzt geändert in § 2 durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 202). Das Gesetz ist seit dem 1.5.2011 in Kraft. Das Gesetz wurde gemäß § 20 in 2016 einer Evaluierung unterzogen. Das Ergebnis der Evaluation (durch die Wegweiser GmbH Berlin im Zeitraum von August bis November 2016 durchgeführt) wurde uns noch nicht offen gelegt. Eine Novellierung steht in diesem Jahr an und wird vom TMWWDG federführend vorbereitet.

Auf die Voranstellung der einzelnen Paragraphen des derzeit gültigen ThürVgG wird verzichtet, da das Gesetz veröffentlicht ist und nachgelesen werden kann (s.a. **Quellennachweise: /1/**).

Die übergeordneten rechtlichen Rahmenvorgaben (EU-Richtlinien **/2/**, GWB **/3/**, VgV **/4/** und die aktuell vom BMWi veröffentlichte Unterschwellenvergabeordnung UVgO **/5/**) finden mittelbar Berücksichtigung. Eine umfassende Darstellung der möglichen Gestaltungsräume innerhalb dieser gesetzlichen Rahmen erfolgt an dieser Stelle nicht. Wir verweisen auf den Artikel „Spielräume nutzen! Die neue EU-Vergaberichtlinie schafft Anreize für eine faire Beschaffung“ in der Broschüre „Quo Vadis, Beschaffung“ **/6/** - dort sind diese analysiert und herausgearbeitet worden.

Im Zusammenhang mit umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorgaben sei hier nur auf Art. 18 Abs. 2 der RL 2014/24/EU (Vergaberichtlinie **/2/**) verwiesen, in dem gefordert wird:

„Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch Rechtsvorschriften der Union, einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder die in Anhang X aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt sind.“ Im Zusammenhang mit den dazu veröffentlichten Erwägungen des europäischen Gesetzgebers wird die Einhaltung umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlicher Verpflichtungen zu einem allgemeinen Vergabegrundsatz erklärt.

Eine Umsetzung in deutsches Recht erfolgte im April 2016 mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (VergRModG), mit der Überarbeitung des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (VergRModVO), die wiederum fünf Teile (u.a. VgV, SektVO und KonzVgV s. Quellenbezug **/7/**) beinhaltet. Die Erwartung, dass der vg. Gestaltungsspielraum im politischen Sinn zugunsten einer auf Nachhaltigkeit und globalen Gerechtigkeit ausgerichteten, verbindlichen gesetzlichen Vorgabe ausgenutzt worden wäre, erfüllte sich jedoch nicht. Die vorrangig relevanten Paragraphen VgV § 31 (3) Leistungsbeschreibung, § 34 Gütezeichen, § 58 Zuschlag und Zuschlagkriterien sowie § 59 Berechnung von Lebenszykluskosten münden alle in optionaler „kann“-Anwendung.

Die neue UVgO **/5/** von 2017 folgt im Wesentlichen dem Ansatz Ober- und Unterschwellenbereich strukturell anzupassen, somit die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit auch hier verbindlich zu verankern. Analog zu GWB und VgV (s.o.) sind die in der UVgO adäquaten Paragraphen § 23 Leistungsbeschreibung und § 43 Zuschlag und Zuschlagskriterien im benannten Bereich der sozialen und umweltbezogene Aspekte ebenso mit einer „kann“-Option versehen, die statt verpflichtend zu sein auf freiwillige Anwendung setzen.

Die UVgO tritt weder mit der Online-Stellung noch mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie muss jeweils für den Bund und jedes Land durch gesonderte Verordnungen in Kraft gesetzt werden. Eine detaillierte Bezugnahme auf die neue UVgO innerhalb unserer Vorschläge hat daher nicht stattgefunden. Trotzdem wäre eine Einarbeitung bei einer Neufassung (s.a. unser Vorschlag zu § 2 (2) *neu*) herzustellen, sobald die UVgO für Thüringen per Anwendungsverordnung gelten soll.

Festzustellen bleibt, dass es seitens des bundesdeutschen Gesetzgebers weder im Ober- noch im Unterschwellenbereich eine Konkretisierung bzw. Veränderung hin zu verpflichtenden „Soll“-Vorgaben bei der Berücksichtigung umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlicher Verpflichtungen gibt. Wie zuvor dargestellt, ist somit eine klarere und verbindlichere Umsetzung von sozialen und umweltbezogenen Aspekten in Anwendung der UVgO nicht zu erwarten.

Diesen Spielraum im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie unseres Landes und des gefassten Landtagsbeschlusses „Der Beitrag Thüringens zur Umsetzung der Agenda 2030 und des Weltklimavertrags“ **/8/** auszunutzen, ist Zielstellung unserer Vorschläge.

Mit dem vg. Beschluss des Thüringer Landtags vom 9.12.2016 und dem dort exemplarisch benannten Ziel die faire und nachhaltige Beschaffung zu stärken, sehen wir Legitimation und Auftrag, aktiv Vorschläge für die Novellierung des Thüringer Vergabegesetz mit den Vorgaben für eine nachhaltige Beschaffung zu entwickeln und hiermit vorzustellen.

Der Landtagsbeschluss zur Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie legt es nahe „einen Paradigmenwechsel“ bei den sg. „Big Five“ (Klimawandel, Energie, nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion, Meeres- und Küstenschutz, Reduzierung von Ungleichheiten) **/8/** einzuleiten und damit die „Sustainable Development Goals“ (SDG's, Ziele nachhaltiger Entwicklung) umzusetzen.

Mit der Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes gemäß den nachfolgenden Vorschlägen ist die Chance gegeben hier wesentliche, nachweisbare und substanzielle Veränderungen hin zur Erreichung der SDG's zu vollziehen und verbindliche Vorgaben für die Kommunen und Landesbehörden, die gesamte öffentlichen Beschaffung, einzuleiten.

Entsprechend des Beschaffungsvolumens ist die messbare Wirkung sehr groß. Darüber hinaus wäre die Vorbildwirkung für die Bevölkerung und die Wahrnehmung der Übereinstimmung zwischen politischem Willen (Koalitionsvertrag/ Regierungserklärung/ Landtagsbeschluss) und Handeln (Gesetzesvorgabe) als immens zu bezeichnen.

Diese Chance sollte nicht ungenutzt bleiben!

Methodisch wurde auf die Synopse zu den Landesvergabegesetzen der Bundesrepublik (Quellen: **/9/** und **/10/**) aufgesetzt und unter Berücksichtigung der Forderungen aus dem Arbeitskreis, der Resolution (Anlage 1) und den Zielstellungen aus dem Landtagsbeschluss **/8/** mögliche Veränderungsvorschläge entwickelt.

**Vorschläge / Änderungen** zu den vorhandenen Paragraphen sind **fett** markiert. Soweit im übernommenen Paragraphen ersichtlich, ~~Streichungen~~ ebenfalls.

Im Anschluss an die jeweilige Neufassung oder Änderung im Paragraphen erfolgen unmittelbar die **Begründung** und die *Verweise* auf ähnliche Gesetzesfassungen in anderen Bundesländern (soweit vorhanden).

Vorangestellt wird eine Titeländerung des Gesetzes in:

### **Thüringer Tariftreue- und Vergabegesetz (ThürTVgG)**

#### ***Begründung:***

Damit werden sowohl Inhalt als auch Wirkungsbereich klarer umfasst.  
Tariftreuepflicht **und** vergabespezifischer Mindestlohn sind explizit aufgenommen, der alte § 10 wurde in § 8 *neu* formuliert.  
Diesem Sachverhalt geschuldet, ist die Titeländerung nach außen zu dokumentieren.

*Verweise:* \* *Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz NTVergG,*  
\* *Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein TTG,*  
*u.a. Bundesländer (Hessen, NRW)*

#### **§ 1 (neu)**

#### **Zweck des Gesetzes**

**Zweck dieses Gesetzes ist es, einen fairen Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Sozialverträglichkeit, Umweltschutz und Energieeffizienz sowie Qualität und Innovation der Angebote zu fördern und zu unterstützen sowie Wettbewerbsverzerrungen, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, zu verhindern.**

#### ***Begründung:***

Es bietet sich an, Zweck und Ziel des Gesetzes explizit am Anfang zu formulieren, um noch stärker die strategische Ausrichtung und den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck zu bringen.

In Bezug auf Rechtssicherheit, -auslegung und mögliche neue Rechtsprechungen soll ein klarer Rahmen definiert werden, der den Spielraum juristischer Auslegungen (im Sinne der Aussage, was der Gesetzgeber gewollt hätte) beschränkt.

Die Ergänzung um den Passus „Wettbewerbsverzerrungen, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, zu verhindern“ ergibt sich durch Neufassung des § 8 (alt §10). Die Voranstellung des Zwecks folgt gleichermaßen der Zielstellung des Landtagsbeschlusses /8/.

*Verweise:* *kommt in der Mehrzahl der Vergabegesetze in den Bundesländern zum Einsatz und hat sich im vg. Sinn bewährt.*

*\* Brandenburgisches Vergabegesetz (BbgVergG, 10/2016),*

*\* Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz NTVergG,*  
*u.a. Bundesländer (Bremen, Schleswig-Holstein)*

## § 2 (bisher § 1)

### Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Thüringen im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750) in der jeweils geltenden Fassung unabhängig von den Schwellenwerten nach § 100 GWB, soweit bei Bauaufträgen ein geschätzter Auftragswert von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ein geschätzter Auftragswert von **5.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) überschritten wird. Für die Schätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung **vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624)** in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind unterhalb der Schwellenwerte nach § 100 Abs. 1 GWB diejenigen Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) in der Fassung vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009) (\*) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009) jeweils in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, die für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gelten, die nicht im Anwendungsbereich des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegen. Das für Angelegenheiten im öffentlichen Auftragswesen zuständige Ministerium kann Grenzen für Auftragswerte festlegen, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer Beschränkten Ausschreibung oder einer Freihändigen Vergabe nach den Vergabe- und Vertragsordnungen zulässig ist.

(\*) Anmerkung: dieser Bezug wäre nach Inkraftsetzung der UVgO in Thüringen neu zu fassen.

### **Begründung:**

Änderung der §§-Bezüge gemäß neuer Rechtslage (GWB), Anpassung per VergRModG 2016. Den sachlichen Anwendungsbereich im Auftragswert von Liefer- und Dienstleistungen von ursprünglich 20.000 Euro auf 5.000 Euro zu reduzieren, ist eine der Kernforderungen aus der Resolution vom 4. Fachtag „Faire und nachhaltige Beschaffung“ in Thüringen 2016 (Anlage 1). Besonders in den Kommunen ist im Bereich von 5.000 bis 20.000 ein hohes Beschaffungsvolumen zu verzeichnen, welches bisher nicht vom ThürVgG erfasste wurde. Mit der Reduzierung vergrößert sich der Wirkungsbereich des Gesetzes deutlich (nach Schätzung der Mitglieder des Arbeitskreises um bis zu 60%). Die Umsetzung der im Gesetz verankerten Vorgaben wird im Hinblick auf verbesserte ökologische und soziale Aspekte somit nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ erhöht.

Mit der Reduzierung des sachlichen Anwendungsbereiches wird **NICHT** die Festlegung des Vergabeverfahrens (beschränkte / freihändige / direkte Vergabe) berührt. §2 (2) ist unverändert geblieben und lässt dem zuständigen Ministerium die Befugnis die Wertgrenzen für die jeweiligen Vergabearten per Verwaltungsvorschrift (s.a. Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge – dort Punkt 1.2.2.2 ) festzulegen. **WICHTIG** im Sinne des Vorschlages ist, dass die zu berücksichtigenden Kriterien (unabhängig vom Verfahren) zur Anwendung kommen. Die Wertgrenzen für die Vergabearten (z.B. freihändige Vergabe bis 20.000 €) sind nicht berührt. Ein erhöhter „bürokratischer“ Aufwand ist damit nicht gegeben. Wohl aber eine intensiverer Auseinandersetzung mit den Kriterien bei den Beschaffungsstellen, die sich in der Umsetzung mehr Handreichungen wünschen.

Hierfür sind Überlegungen zur besseren Unterstützung der Kommunen (ggf. Servicestelle wie in Niedersachsen) anzuregen, um den tatsächlich zu erwartenden Mehraufwand abzufedern.

Verweise: \* *Brandenburgisches Vergabegesetz BbgVergG (10/2016), Wertgrenze 3.000 €*  
\* *Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz NTVergG, Wertgrenze 10.000 €*  
\* *Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz, Wertgrenze 10.000 €*  
*u.a. Bundesländer*

### § 3 (bisher § 2)

#### Persönlicher Anwendungsbereich

*Hier: keine Änderungsvorschläge*

*Anmerkung: bei Umsetzung der Gebietsreform ggf. der Bezug zu „Verwaltungsgemeinschaften“ anpassen.*

### § 4 (bisher § 3)

#### Mittelstandsförderung

(1) Die Auftraggeber sind verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben(\*) in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

*(2) kann in der ursprünglichen Fassung (alt §3(2)) bleiben, keine Änderungsvorschläge.*

(3) Staatliche Auftraggeber im Sinne des § 3 Abs. 1 haben die Ausschreibung eines öffentlichen Auftrages **grundsätzlich** in elektronischer Form auf der zentralen Landesvergabepattform bekannt zu machen. Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 3 Abs. 1, kommunale Auftraggeber im Sinne des § 3 Abs. 2, und juristische Personen im Sinne des § 3 Abs. 3 **sollen** die zentrale Landesvergabepattform für ihre Bekanntmachungen von öffentlichen Aufträgen nutzen.

*(\*) Anmerkung: dieser Bezug wäre nach Inkraftsetzung der UVgO in Thüringen neu zu fassen „Freihändige Vergabe“ -> "Verhandlungsvergabe".*

#### **Begründung:**

Hier sind keine wesentlichen Änderungsvorschläge enthalten. Wir begrüßen die zu berücksichtigende besondere Stellung und Würdigung des Mittelstandes ausdrücklich. Es erfolgte eine Anpassung bzgl. der Paragraphen (alt §2 zu §3) sowie eine stärkerer Orientierung auf die e-Vergabe (Plattform) durch Verwendung von „grundsätzlich“ und „sollen“ in der Wortwahl anstelle von „zusätzlich“ und „können“. Damit sind zwar Ausnahmen (bewusst) zulässig, aber die generelle Vorgabe in Richtung der elektronischen Vergabepattform und e-Vergabe definiert. Der § 9 (1 bis 3 und 10 bis 12) VgV bzw. § 7 (1 bis 4) UVgO lassen bzgl. der Kommunikationsarten Spielräume zu. Weitere Ausformulierungen bzw. Begründung/Bedingungen zu Ausnahmeregelungen könnten in der neu zu fassenden Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge **/11/** Eingang finden.



**§ 5** (neu, in Zusammenfassung der bisherigen §§ 4, 5 und 6)  
Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien im Vergabeverfahren

**(1)** Ökologische und soziale Kriterien **sollen** auf allen Stufen des Vergabeverfahrens, namentlich bei der Definition des Auftragsgegenstands (gem. Abs. 2), dessen technischer Spezifikation (gem. Abs. 4), der Auswahl der Bieter, der Erteilung des Zuschlags und den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags (folgende §§ 9-11) berücksichtigt werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehen und in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben sind.

**(2)** Bereits bei der Definition des Auftragsgegenstands **soll** der Auftraggeber ökologische, soziale **und innovative** Belange berücksichtigen, soweit nicht haushaltsrechtliche Grundsätze der Wirtschaftlichkeit ~~und Sparsamkeit~~, Vorgaben des Umweltrechts oder Unionsrecht, insbesondere keine Beeinträchtigung des Marktzugangs für ausländische Bieter, entgegenstehen.

**(3) Auftraggeber haben im Rahmen der Beschaffung dafür Sorge zu tragen, dass bei Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung der zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen negative Umweltauswirkungen vermieden werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Bereits bei der Bedarfsanalyse von Lieferungen oder Dienstleistungen soll eine umweltfreundliche, energieeffiziente und innovative Gesamtlösung angestrebt werden.**

**(4) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, die eine langfristige Betrachtungsweise gestatten, sollen neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer, die Kosten für den Energieverbrauch sowie die Entsorgungskosten berücksichtigt werden. Hierfür sind mit der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Anforderungen von den Bietern die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit zu fordern. Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote im Sinne von § 97 Absatz 5 GWB sind die Lebenszykluskosten des Produkts oder der Dienstleistung zu berücksichtigen.**

**(5)** Bei der technischen Spezifikation eines Auftrags **sollen** Umwelteigenschaften oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt diskriminierungsfrei festgelegt werden. Für die Leistungs- und Funktionsanforderungen können diejenigen Spezifikationen oder Teile davon Verwendung finden, die in europäischen, multinationalen oder anderen **Gütezeichen** definiert sind, wenn

1. sie sich zur Definition der Merkmale der Waren oder Dienstleistungen eignen, die Gegenstand des Auftrags sind,
2. die Anforderungen des Gütezeichen auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
3. die Gütezeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Stellen und Personen teilnehmen können, und
4. die Gütezeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar sind.

**(6) Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen festlegen, dass bei Waren oder Dienstleistungen, die mit einem Gütezeichen nach Abs. 5 ausgestattet sind, davon ausgegangen wird, dass sie den in der Leistungs- und Aufgabenbeschreibung festgelegten Spezifikationen genügen.** Andere geeignete Nachweise, insbesondere technische Unterlagen der Hersteller oder Prüfberichte anerkannter Stellen, sind ebenfalls zulässig.

**(7) Anerkannte Stelle nach Abs. 6 sind Prüf- und Eichlaboratorien im Sinne des Eichgesetzes sowie die Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die die jeweils anwendbaren europäischen Normen erfüllen. Der Auftraggeber muss Bescheinigungen nach Absatz 5 von staatlich anerkannten Stellen, die in anderen Mitgliedstaaten der EU ansässig sind, anerkennen.**

***Begründung:***

Der § 5 „Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien im Vergabeverfahren“ wird um die Absätze (2) bis (7) zusammenfassend erweitert, um den komplexen Zusammenhang der Berücksichtigung der Kriterien und Aspekte ökologischer, sozial geprägter und nachhaltiger Beschaffung zu verdeutlichen. *Alternative Bezeichnung für §5 „Grundsätze der nachhaltigen Beschaffung“.*

Zu § 5 (1), ursprünglicher § 4 (Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien im Vergabeverfahren):

Die Anwendung ökologischer und sozialer Kriterien im gesamten Vergabeprozess wird mit der Umstellung von „können“ auf „sollen“ verpflichtend.

Es ist eine wesentliche Forderung unseres Arbeitskreises, Kernforderung aus der Resolution vom 4. Fachtag „Faire und nachhaltige Beschaffung“ in Thüringen 2016 (Anlage 1) sowie für uns schlussfolgernd aus dem Landtagsbeschluss **/8/** notwendig.

Im Sinne der weiter zu entwickelnden Thüringer Klimaschutzstrategie und den Aussagen aus dem Landtagsbeschluss vom 9.12.2016 „Der Beitrag Thüringens zur Umsetzung der Agenda 2030 und des Weltklimavertrags“ **/8/** wird hiermit eine Basis gelegt, um die dort formulierten anspruchsvollen Ziele in der öffentlichen Beschaffung erreichen zu können. Durch die erhebliche Marktmacht der öffentlichen Auftraggeber soll mit der so zu realisierenden Nachhaltigkeit auch eine Vorbildwirkung in und für Thüringen erreicht werden.

In der praktischen Umsetzung ist damit den Kommunen und Landesbehörden der Ermessensspielraum bei ihrer Beschaffung von Kann (nach freier Entscheidung) auf Soll (i.d.R. muss so entschieden werden) vorgegeben. Damit werden der politische Wille und die globale Notwendigkeit ausgedrückt.

Bewusst gewollter Nebeneffekt: von den Einkäufern, die bisher schon so entschieden und gehandelt haben, wird der Rechtfertigungsdruck genommen. Es wird eine sichere und klare Rechtsgrundlage gegeben.

*Verweise:*

- \* *Tariftreue- und Vergabegesetz NRW*
- \* *Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)*
- \* *Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG)*



*\* Saarländisches Tariftreuegesetz (STTG)  
u.a. Bundesländer*

Zu § 5 (2), ursprünglicher § 5 (Definition des Auftragsgegenstands):  
Anpassung bei der Definition des Auftragsgegenstandes im Wortlaut von „kann“ auf „soll“ gemäß Festlegungen im § 5 (1); Ergänzung um „innovative“ Aspekte gemäß § 1 sowie Streichung der Begrifflichkeit „Sparsamkeit“, die bei Benennung der haushaltsrechtlichen Grundsätze implizit bereits enthalten ist. Bei der Vergabe ist explizit das wirtschaftlichste Angebot zu finden – nicht das preisgünstigste. „Sparsamkeit“ darf nicht im Widerspruch zu nachhaltiger Beschaffung stehen und sollte es hier nicht suggerieren. Eine weitere Forderung aus der Resolution vom 4. Fachtag „Faire und nachhaltige Beschaffung“ in Thüringen 2016 (Anlage 1).

*Verweise: \* Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)  
u.a. Bundesländer*

Zu § 5 (3) und (4) neu, ursprünglich nicht enthalten:  
Einfügung einer Verpflichtung der Auftraggeber (3) negative Umweltauswirkungen bereits bei der Planung und Bedarfsanalyse zu vermeiden und Kopplung an die Begrifflichkeit „soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist“. Bewusste strategische Zielbenennung „eine umweltfreundliche, energieeffiziente und innovative Gesamtlösung anzustreben“, um den vorhandenen Spielraum für die Beschaffer (neu) auszuleuchten sowie die (neuen) erforderlichen Denkprozesse zu kanalisieren (weg vom alten Hut der „vergabefremden Leistungen“ und dem alten Ansatz „ich muss nur preisgünstig beschaffen“).  
In Fortführung der Herstellung einer Verbindlichkeit zur Anwendung auch hier Umstellung der Formulierung von „können“ auf „sollen“.  
In Absatz (4) werden klar die Lebenszykluskosten benannt, die zusätzlich zu berücksichtigen sind. Eine weitere Kernforderung aus der Resolution vom 4. Fachtag „Faire und nachhaltige Beschaffung“ in Thüringen 2016 (Anlage 1).  
Im Zusammenhang mit dem Verweis auf § 97 Absatz 5 GWB (das wirtschaftlichste Angebot) ist die Einbeziehung der Lebenszykluskosten in die Bewertung hiermit als soll (d.h. in der Regel) vorgegeben. Damit wird wiederum eine wesentliche Grundlage für die Erreichung der Thüringer Agenda 2030-Ziele **/8/** geschaffen.

*Anmerkung / Empfehlung:*

Die Formulierung „die eine langfristige Betrachtungsweise gestatten“ ist Ansatzpunkt für eine bewusste optionale Behandlung. Hier könnte/sollte mit einer Anpassung der „Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge“ (ähnlich in Berlin) oder Anwendungshinweisen (ähnlich wie in Schleswig-Holstein) konkretisiert werden bzw. auf konkrete Lebenszykluskostenrechner (z.B. Tool-Picker) verwiesen werden.

*Verweise: \* Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)  
\* Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz TtVG)  
\* Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz*

*Schleswig Holstein – TTG)  
u.a. Bundesländer*

Zu § 5 (5) alter § 6 (Technische Spezifikation); (6 und 7) neu, ursprünglich nicht enthalten:  
(5) Die Anwendung ökologischer und sozialer Kriterien im gesamten Vergabeprozess –hier die technische Spezifikation- wird mit der Umstellung von „können“ auf „sollen“ verpflichtend. Schlussfolgernd aus der Kernforderung der Resolution vom 4. Fachtag „Faire und nachhaltige Beschaffung“ in Thüringen 2016 (Anlage 1), der Umstellung von kann- auf soll-Bestimmung, wird hier der alte § 6 konkretisiert und in den § 5 als Abschnitt integriert.

Die bewusste begriffliche Reduzierung von „Umweltgütezeichen“ zu Gütezeichen hat den Hintergrund eine allgemeinere Fassung und umfänglichere Nutzung zu ermöglichen. Der fachliche Bezug ist ohnehin über den Unterpunkt (1) „ sich zur Definition der Merkmale der Waren oder Dienstleistungen eignen, die Gegenstand des Auftrags sind“ gegeben. Öffnung für bspw. TCO- oder FWF-Label, die einerseits umfänglicher als „nur“ Umweltsiegel“ sind und andererseits überwiegend „Sozialverträglichkeit“ als Schwerpunkt setzen. Vermeidung der Eingrenzung auf Siegel, die nur Umweltfreundlichkeit bzw. -verträglichkeit ausweisen.

Die Regelungen zur konkreten Umsetzung des Abs. 5 in den Absätzen 6 und 7 sind im Zusammenhang für die Unternehmen/Bieter wichtige Klarstellungen und Signale, was die Handhabung und die Nachweisführung gegenüber den Auftraggebern anbelangt. Auf der anderen Seite gibt Absatz 6 für die Auftraggeber mehr Sicherheit und Vereinfachung im Ausschreibungsprozess, da mit Nachweis der Siegel die in den Leistungs- und Aufgabenbeschreibungen festgelegten Spezifikationen als erfüllt gelten können. Insbesondere Absatz 7 regelt die notwendige Definition, was andere geeignete Nachweise mit Prüfung von „anerkannten Stellen“ sind. Auch die notwendige Öffnungspflicht gegenüber den europäischen Mitgliedsstaaten ist enthalten.

*Verweise: \* Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)  
\* Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz TtVG)  
u.a. Bundesländer*

**Empfehlung:** Es könnte sich ein Verweis auf die „Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge“ **/11/** oder auch ein separater Absatz (8) folgender Art anschließen: „Die Anforderungen nach den Absätzen 3 bis 5 sind durch die „Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge“ zu konkretisieren und verbindliche Regeln aufzustellen, auf welche Weise die Anforderungen im Rahmen der Leistungsbeschreibung, der Zuschlagserteilung und der ergänzenden Verpflichtungen zur Ausführung zu berücksichtigen sind. Durch die Verwaltungsvorschrift soll auch bestimmt werden, in welcher Weise die vollständigen Lebenszykluskosten eines Produkts oder einer Dienstleistung im Sinne von Absatz 4 zu ermitteln sind. Die Verwaltungsvorschrift soll bei Änderungsbedarf fortgeschrieben werden.“ Das lässt die Option offen, auf konkrete Möglichkeiten der Berechnung des wirtschaftlichsten Angebotes nach Verfügbarkeit und unter Einbeziehung von Modellen zur Lebenszykluskostenberechnung verbindlich einzugehen. Die Anpassung der „Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge“ ist nach Neufassung des Gesetzes ohnehin notwendig. Selbige ist jedoch hier nicht Gegenstand der Stellungnahme.

**§ 6 (neu, in Erweiterung des bisherigen § 13)**

**Berücksichtigung sozialer Kriterien**

**(1) Öffentliche Auftraggeber sollen soziale Kriterien als Anforderungen im Beschaffungsprozess an die Unternehmen berücksichtigen, wenn diese mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen.**

**(2) Zu berücksichtigende soziale Kriterien können insbesondere sein:**

- 1. die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen**
- 2. die Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern im Beruf**
- 3. die Beschäftigung von Auszubildenden**
- 4. die Beteiligung an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden**
- 5. die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen**

**(3) Für den Unternehmenskreis nach Absatz 1 sind bei der Ermittlung des Zuschlag gemäß § 14 bei wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten diejenigen Bieter stärker zu gewichten, die die Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 2 nachweisen.**

**(4) Als Nachweis der Kriterien nach Absatz 2 sind von den Bietern Bescheinigungen der jeweils zuständigen Stellen vorzulegen oder Sachverhalte entsprechend darzulegen. Näheres regelt die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge.**

**(5) Die Regelung nach Absatz 3 ist den Bietern in den Vergabeunterlagen bekannt zu machen. Auf die Nachweispflicht gemäß Absatz 4 ist hinzuweisen.**

***Begründung:***

Der ursprüngliche § 13(alt) „Berufliche Erstausbildung, Berücksichtigung von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern“ wird hier klarer gefasst, ebenso von „kann“- auf „soll“-Bedingung umgestellt und in einzelnen Positionen deutlicher, ebenso die Nachweispflichten.

Eine Reduzierung der ursprünglich in § 13(3) mit 25 Arbeitnehmern angegebenen Unternehmensgröße auf 20 in Absatz 1 vergrößert den Wirkungskreis der Anwendung und folgt der Entwicklung hin zu einer kleinteiligeren Struktur bei den Thüringer Unternehmen. Wichtig für die Bieter auch die Formulierung zur stärkeren Gewichtung bei der Ermittlung des Zuschlags bei wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten.

Verweise: \* *Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz NTVergG*  
\* *Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig Holstein – TTG*  
\* *Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz TtVG)*  
*u.a. Bundesländer*

**§ 7** (bisher § 11)  
ILO-Kernarbeitsnormen

*Hier: keine Änderungsvorschläge zum Gesetzestext selbst, aber folgende Anmerkungen:*

Die Regelungen nach § 11 (alt) sind zielführend und umfangreich. In Absatz 1 wird mit dem Begriff „sollen“ der Regelfall definiert und im Absatz 2 wird die schriftliche Verpflichtung der Auftragnehmer zur Einhaltung gefordert.

Im Koalitionsvertrag von R2G wird eine Weiterentwicklung wie folgt angekündigt:

Es soll u.a. anderem geprüft werden, „wie die Gültigkeit der ILO-Kernarbeitsnormen weiter als die bisherige Soll-Regelung gefasst werden kann.“ (Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags, 20. November 2014, S. 19). Dieser Aussage stimmen wir als Arbeitskreis ausdrücklich zu.

Der bisherige Gesetzestext ist u.E. durch „soll“-Vorgabe als .ausreichend zu betrachten. Wie jedoch a) der Regelfall und b) insbesondere die Nachweise künftig im Detail aussehen, muss durch eine neue „Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge“ **/11/** konkretisiert werden. Hier sind die Vorgaben des § 7 um schlüssige und praktikable Anwendungsvorschriften zu ergänzen sowie bisherige „Eigenerklärungen“ der Bieter möglichst auszuschließen.

Auf Grund der Spezifika diverser Produkte bzw. Produktgruppen sind Nachweise derzeit nicht überall möglich (Transparenz der Lieferketten fehlt, riesige Komplexität der Endprodukte u.ä.). Eine Lösung liegt in der Konkretisierung auf das, was auch praktisch machbar und(!) kontrollierbar ist. Unsere diesbezügliche Empfehlung finden sich in den „Anwendungshinweise und Erläuterungen zum Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig Holstein – TTG)“ **(/12/ S. 16, Pkt. 12.)**. Dort werden sensible Waren(gruppen) und Länder definiert, bei denen eine entsprechende Nachweisführung zu tätigen ist. Und zwar „... eine Erklärung **und** einen geeigneten Nachweis über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, sofern die von ihm angebotene Leistung eine oder mehrere sensible Waren enthält,“

Es empfiehlt sich klare Handlungs- und Formvorgaben festzulegen. Bspw. sollten für die sensiblen Waren, anhand der vom BMZ / GIZ aufgebauten Plattform Kompass Nachhaltigkeit ([www.kompass-nachhaltigkeit.de](http://www.kompass-nachhaltigkeit.de)) geprüft werden, ob mindestens ein Zertifikat, Siegel oder eine sonstige Bescheinigung über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen für die betreffenden Waren existiert. Im positiven Fall sind diese über ein Formblatt „Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen“ einzufordern.

Ähnliches wäre in der „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 2 der Niedersächsischen Kernarbeitsnormenverordnung (NKernVO)“ **/13/** verfügbar.

Die Anpassung der „Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge“ ist diesbezüglich dringend empfohlen, hier aber nicht Gegenstand unserer Vorschläge.

§ 8 (neu, bisher § 10 Tariftreue und Entgeltgleichheit)  
**Tariftreuepflicht und Mindestlohn**

(1) **Öffentliche Aufträge für Leistungen**, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) **/14/** in der jeweils geltenden Fassung erfasst sind, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung des Auftrages **wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestlohns zu gewähren, die durch einen bundesweit für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.**

(2) **Öffentliche Aufträge über Leistungen, die nicht den Vorgaben des Absatzes 1 unterliegen**, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindestlohn in Höhe des branchenüblichen Mindestlohns zu zahlen.

(3) **Erfüllt die Vergabe eines öffentlichen Auftrages die Voraussetzungen von mehr als einer der in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen, oder ist der allgemeine Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) /15/ höher, so gilt die für die Beschäftigten jeweils günstigste Regelung.**

(4) **Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen der allgemein zugänglichen Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, ihren Beschäftigten bei Ausführung der Leistung mindestens das in Thüringen in einem vereinbarten Tarifvertrag für diese Leistung vorgesehene Entgelt zu zahlen. Der Auftraggeber benennt die gültigen Tarifverträge in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des Auftrags.** Das für das öffentliche Auftragswesen zuständige Ministerium gibt im Einvernehmen mit dem für Tarifrecht zuständigen Ministerium und dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium die geltenden Lohn- und Gehaltstarife im Thüringer Staatsanzeiger bekannt.

(5) **Die Unternehmen müssen im Rahmen der Verpflichtungserklärung die Art der tariflichen Bindung ihres Unternehmens sowie die gezahlte Höhe der Mindestlohns für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten angeben und über die Dauer des Auftrages nachweisen.**

### **Begründung:**

Die Regelungen des ursprünglichen § 10 werden im neuen § 8 in Absatz 1 zur Tariftreuepflicht (Erklärung zur Anerkennung eines bundesweit allgemein verbindlichen Tarifvertrages) bzw. in Absatz 2 zur Zahlung eines branchenüblichen Mindestlohns konkretisiert. Der Vorrang nach Absatz 1 gilt entsprechend für das Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Sofern die Aufträge nicht danach vergeben werden können, gilt der branchenübliche Mindestlohn gemäß Absatz 2. Ebenso sind die Regelungen zum Bereich Personennahverkehr im Absatz 4 übernommen und angepasst worden.

Entsprechend der Rechtsprechung des EuGH (vgl. „Regio Post Urteil“) **/16/** wäre die Einführung eines Mindestlohns möglich, wenn das Bundesland diesen in seinem Vergabegesetz selbst festlegt. Dieser muss als zwingende Bestimmung grundsätzlich allgemein und branchenunabhängig für die Vergabe aller öffentlichen Aufträge Geltung haben, sofern nicht tarifvertragliche Regelungen vorgehen. Zitat: „Die Vergabe öffentlicher Aufträge kann durch Gesetz davon abhängig gemacht werden, dass ein Mindestlohn gezahlt wird. Es verstößt nicht gegen das Unionsrecht, wenn ein Bieter, der es ablehnt, sich zur Zahlung des Mindestlohns an seine Beschäftigten zu verpflichten, vom Verfahren zur Vergabe eines Auftrags ausgeschlossen wird.“

Mit dem Vorschlag in Abs. (2) „in Höhe des branchenüblichen Mindestlohns“ (der dann für alle Aufträge, die nicht gemäß (1) Tarifbindung unterliegen, gilt) wird ein Bezug zu den allgemeinverbindlichen Tarifverträgen mit Branchenmindestlöhnen hergestellt, die neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn in Deutschland gelten. Diese werden von Gewerkschaften und Arbeitgebern in einem Tarifvertrag ausgehandelt und von der Politik für allgemein verbindlich erklärt und sind u.a. über den DBG / WSI-Tarifarchiv **/17/** veröffentlicht. Branchen-Mindestlöhne gelten für alle Betriebe der Branche – auch für die, die nicht tarifgebunden sind. Damit wird eine vermeintliche Lücke für die nicht tarifgebunden Unternehmen geschlossen.

Die Diskussion um wirtschaftliche Kontraproduktivität (bspw. bei der Einführung des bundesweiten Mindestlohns gemäß MiLoG **/15/**) hat sich praktisch als nicht relevant erwiesen. Hingegen ist der deutliche Vorteil für die regionalen Unternehmen zu sehen, der sie bei einem entsprechend vorgegebenen Mindestlohn bei der öffentlichen Auftragsvergabe wirksam vor Konkurrenz mit Lohndumping-Angeboten schützt.

*Verweise:*

- \* Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig Holstein – TTG*
- \* Brandenburgisches Vergabegesetz – BbgVergG*
- \* Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb*
- \* Tariftreue- und Vergabegesetz NRW*
- u.a. Bundesländer*



**§ 9** (ursprünglich § 7)  
Auswahl der Bieter

(1) kann in der ursprünglichen Fassung (alt § 7(1)) bleiben, keine Änderungsvorschläge.

(2) Den Nachweis seiner Eignung kann der Bieter auch durch eine gültige Bescheinigung eines in den Vergabe- und Vertragsordnungen genannten Präqualifizierungsverfahrens führen. Das für Angelegenheiten im öffentlichen Auftragswesen zuständige Ministerium kann weitere Präqualifizierungsverfahren und besondere Zertifizierungen nach **den §§ 5 und 6 dieses Gesetzes durch Richtlinien oder Verordnungen regeln.**

(3) kann in der ursprünglichen Fassung (alt § 7(3)) bleiben, keine Änderungsvorschläge

(4) Im Rahmen der zu überprüfenden technischen Fachkunde **finden können mit Ausnahme bei Lieferaufträgen** Umweltbelange Berücksichtigung. Der öffentliche Auftraggeber stellt mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende und ihm angemessene Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit des Bieters auf, die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben sind. Diese bestehen bei umweltrelevanten öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen in der Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die bei der Ausführung des Auftrags zur Anwendung kommen sollen. Zum Nachweis dafür, dass der Bieter bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, kann der Auftraggeber die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen verlangen.

(5) kann in der ursprünglichen Fassung (alt § 7(5)) bleiben, keine Änderungsvorschläge

**Begründung:**

Hier sind keine wesentlichen Änderungsvorschläge enthalten. Es erfolgte eine Anpassung bzgl. der Verweise auf die relevanten Paragraphen (§§ 5,6) bei der Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Aspekten.

Die Streichung in Absatz 4 folgt der Konkretisierung von kann- auf soll-Vorgaben. Hier ist die klare Formulierung "Umweltbelange finden Berücksichtigung" von der bisherigen Option auf eine verbindliche Vorgabe geändert worden.

Anpassung ebenfalls im Zusammenhang mit § 5(1) „Ökologische und soziale Kriterien sollen auf allen Stufen des Vergabeverfahrens“ Berücksichtigung finden.

Verweise: \* überwiegend bisheriges Gesetz ThürVgG **/1/**  
u.a. Bundesländer

## § 10 (ursprünglich § 8) Erteilung des Zuschlags

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. **Das wirtschaftlichste Angebot soll bei Leistungen gemäß § 5(4) unter Einbeziehung von Lebenszykluskosten bestimmt werden.** Bei der Erteilung des Zuschlags auf das wirtschaftlichste Angebot **sollen** Umweltbelange **und soziale Kriterien** berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung von **Umwelt- und sozialen Kriterien** bei der Zuschlagserteilung ist zulässig, wenn

1. diese mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen,
2. sie im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung des Auftrags ausdrücklich genannt sind,
3. dem Auftraggeber durch die Festlegung des Kriteriums keine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit eingeräumt wird und
4. alle Grundsätze des Unionsrechts, vor allem das Diskriminierungsverbot, gewahrt werden.

### **Begründung:**

Anpassung des bisherigen Paragraphen im Zuge der Durchgängigkeit von verpflichtenden kann- auf soll-Bestimmungen. Hier ebenfalls im Zusammenhang mit § 5(1) „Ökologische und soziale Kriterien sollen auf allen Stufen des Vergabeverfahrens“ Berücksichtigung finden.

Ausdrückliche Einfügung für die Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, die eine langfristige Betrachtungsweise gestatten, gemäß § 5(4), um die Berücksichtigung von Lebenszykluskosten hier gleichfalls verankert zu haben.

Verweise:     \* *Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)*  
                  \* *Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz TtVG)*  
                  \* *Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig Holstein – TTG)*  
                  *u.a. Bundesländer*

**§ 11** (ursprünglich § 9)  
Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

(1) *kann in der ursprünglichen Fassung (alt § 9(1)) bleiben, keine Änderungsvorschläge.*

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 **soll** bei geeigneten umweltbedeutsamen Aufträgen, bei denen ein Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand besteht, der Auftraggeber einen Nachweis dafür verlangen, dass bestimmte Umweltmanagementmaßnahmen bei der Ausführung des Auftrags ergriffen werden.

**Begründung:**

Hier sind keine wesentlichen Änderungsvorschläge enthalten. Es erfolgte eine Änderung im Absatz 2 von kann- auf soll-Vorgabe. Die Anpassung ist ebenfalls im Zusammenhang mit § 5(1) „Ökologische und soziale Kriterien sollen auf allen Stufen des Vergabeverfahrens Berücksichtigung finden“, zu begründen.

Verweise: \* *überwiegend bisheriges Gesetz ThürVgG /1/  
u.a. Bundesländer*

§ 12  
Nachunternehmereinsatz

*Hier: keine Änderungsvorschläge, der alte § 12 wäre mit dem neuen §12 identisch  
Anmerkung: Anpassung lediglich bei den internen Bezügen zu den Paragraphen des neuen Gesetzes notwendig. Durchgängigkeit der Verpflichtung des Auftragnehmers, mit den Nachunternehmern zu vereinbaren, dass die Vorgaben die sich aus Anwendung des gesamten Gesetzes ergeben, auch im Rahmen der Nachunternehmerleistung zu erfüllen sind.*

**§ 13** (ursprünglich § 14)  
Wertung unangemessen niedriger Angebote

*Hier: keine Änderungsvorschläge  
Anmerkung: bei Umsetzung der UVgO sind ggf. Bezüge anzupassen.*

**§ 14** (ursprünglich § 15)  
Wertungsausschluss

*Hier: keine Änderungsvorschläge  
Anmerkung: Anpassung lediglich bei den internen Bezügen zu den Paragraphen des neuen Gesetzes notwendig. Absatz 1 Bezug §§ 10 und 11 in §§ 7 und 8 ändern.*

**§ 15** (ursprünglich § 16)  
Sicherheitsleistung bei Bauleistungen

*Hier: keine Änderungsvorschläge  
Anmerkung: bei Umsetzung der UVgO sind ggf. Begrifflichkeiten anzupassen.*

**§ 16** (neu, in Erweiterung des bisherigen § 17, Kontrollen)  
Kontrollen **und Prüfstelle**

**(1) Der Auftraggeber soll Kontrollen zur Einhaltung der dem Auftragnehmer aufgrund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen durchführen. Dieser Kontrollpflicht können der Auftraggeber selbst und/oder die in Absatz 2 benannte Prüfstelle nachkommen.**

**(2) Das zuständige Ministerium richtet eine Prüfstelle für die Kontrolle der Arbeitsbedingungen und Sachverhalte ein, zu deren Gewährung sich der Auftragnehmer oder der Nachunternehmer verpflichtet hat.**

**(3) Der Auftraggeber hat bei Auftragsvergabe die Bedingungen für den freien Zugang und die zeitnahe Bereitstellung von Unterlagen zur Prüfung aller eingegangenen Verpflichtungen vertraglich zu vereinbaren. Für die Kontrolle sind der Auftraggeber und die Prüfstelle gemäß Absatz 2 vertraglich zu benennen.**

Die Kontrolle der zum Auftrag eingegangenen Verpflichtungen des Auftragnehmers betreffen insbesondere die Entgeltabrechnungen des Auftragnehmers und der Nachunternehmer, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und, soweit relevant, die mit Nachunternehmern abgeschlossenen Werksverträge. Bei der vertraglichen Vereinbarung gemäß Satz 1 sind die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) **/18/** in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

**(4) Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Absatz 3 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.**

**(5) Der Auftraggeber hat die Prüfstelle unverzüglich über alle von ihm vergebenen Aufträge auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung zu unterrichten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Prüfstelle auf Anforderung weitere Informationen über den Auftrag und seine Ausführung zur Verfügung zu stellen.**

**(6) Kontrollen können sowohl stichprobenartig als auch anlassbezogen durchgeführt werden.**

**(7) Die Prüfstelle kann auf der Grundlage der Informationen des Auftraggebers Kontrollen, die der Auftraggeber auf Anforderung durchzuführen hat, anordnen oder diese in Absprache mit dem Auftraggeber gemäß Absatz 1 selbst umsetzen. Der Auftraggeber und die Prüfstelle unterrichten sich jeweils wechselseitig über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen sowie ggf. über verhängte Sanktionen gemäß § 17. Sanktionen können nur vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer wirksam werden. Die Prüfstelle kann diesbezügliche Empfehlungen aussprechen.**

**(8) Das zuständige Ministerium kann das weitere Verfahren zur Vornahme der Kontrollen durch Richtlinien regeln und wird hiermit ermächtigt, der Prüfstelle weitere Kontrollaufgaben durch Rechtsverordnung zu übertragen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung öffentlicher Aufträge notwendig erscheint.**

**(9) Erhält der Auftraggeber durch eine Kontrolle nach Absatz 7 oder auf sonstige Weise Kenntnis davon, dass der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer einer am Ort der Leistung eingesetzten Arbeitnehmer nicht mindestens das nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder dem Mindestlohngesetz geltende Mindestlohn gewährt, so ist er zur Anzeige des Auftragnehmers oder des Nachunternehmers bei der zuständigen Stelle (i.d.R. Hauptzollamt) verpflichtet. Der Auftragnehmer ist bei Zuschlagserteilung hierauf hinzuweisen und zu verpflichten, seine Nachunternehmer entsprechend zu unterrichten.**

**(10) Die Prüfstelle legt jeweils zum Ende des dritten Quartals eines jeden Jahres (erstmalig in 2018) einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. Dieser Bericht dient dem zuständigen Ministerium als Entscheidungsgrundlage möglicher Anpassungen gemäß Absatz 8.**

***Begründung:***

Die mangelnde Ausübung der Kontrolle auf Einhaltung der Auftragsausführungsbedingungen ist sowohl bei den Beschaffern als auch bei den Unternehmern ein sehr häufig angesprochenes und bekanntes Problem. Hierzu finden sich in nahezu jedem bisher veröffentlichten Evaluierungsbericht zu den Landesvergabegesetzen große Defizite.

Die Auftraggeber beklagen oft fehlende Kapazitäten (Zeit/Manpower) sowie die nicht verfügbare gesetzliche Grundlage vor Ort prüfen zu können / zu dürfen.

Der dann zitierte Zoll – als prüfende Kontrollinstanz - kann nur einen verschwindend geringen Bruchteil der öffentlichen Aufträge wirklich einer Prüfung unterziehen.

Der überwiegende Teil der bei Auftragsvergabe geforderten Nachweise landen beim Auftraggeber, ohne dass es zu einer Überprüfung kommt. Bisher war diese Regelung auch per „kann“-Bestimmung optional. Unternehmer bezeichnen die für Sie „unsinnig“ erscheinende Einforderung der Nachweise (da sie nie (über)prüft werden), gern als zahnlösen Tiger.

Eine der Kernforderungen aus der Resolution vom 4. Fachtag „Faire und nachhaltige Beschaffung“ in Thüringen 2016 (**Anlage 1**) betrifft genau diesen Fakt und fordert eine Änderung hin zu einer Prüfungsverpflichtung und Konkretisierung der zu prüfenden Kriterien. Dem kommen wir mit der Neufassung des § 16 in 10 Abschnitten nach. Zunächst wird in Absatz 1 die Prüfung per „soll“-Verpflichtung zum Regelfall erhoben. In Absatz 2 schlagen wir als Unterstützung der Auftraggeber die Einrichtung einer Prüfstelle beim zuständigen Ministerium vor, die mit gleichen Kontroll-Kompetenzen wie die Auftraggeber auszustatten. Diese Prüfstelle muss nichts zwangsweise neu geschaffen werden, sie kann in bestehende Struktureinheit funktional integriert werden. In der Wirkung zwar gemäß Absatz 3 auf die Entgelte und Sozialleistungen fokussiert, ist der Bereich aber bewusst so offen formuliert, dass die Prüfung „aller eingegangenen Verpflichtungen“ erfolgen kann.

Verweise: \* Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz TtVG)

## § 17 (ursprünglich § 18)

### Sanktionen

*Hier: keine inhaltlichen Änderungsvorschläge*

*Anmerkung: Anpassung lediglich bei den internen Bezügen zu den Paragraphen des neuen Gesetzes notwendig.*

**Empfehlung:** *in Ergänzung des ursprünglichen Absatzes 3 – Ausschluss des Unternehmens – ist eine Veröffentlichung in Form eines Registers / einer Online-Liste (z.B. auf der Vergabepattform) zu prüfen. Das würde die Wirksamkeit (und ggf. Abschreckung) für die Unternehmen erhöhen.*

*Andererseits hätten so die Beschaffer vorab eine zentrale Information zu den „schwarzen“ Schafen, die sie im Ausschreibungsverfahren nicht mehr berücksichtigen sollten.*

Verweise: \* Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz TtVG)

## § 18 (ursprünglich § 19)

Information der Bieter, Nachprüfung des Vergabeverfahrens unterhalb der Schwellenwerte  
*In den bisherigen Absätzen (1) –(5) keine Änderungsvorschläge*

Die Schlussbestimmungen §§ 19 **Evaluierung** (ursprünglich § 20), 20 **Gleichstellungsbestimmung** (ursprünglich § 21), 21 **Übergangsregelung** (ursprünglich § 22) und 22 **Inkrafttreten** (ursprünglich § 23) bedürfen u.E. außer der nominalen Anpassung keiner Änderung.



## Quellennachweise:

- /1/** Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) v. 18.4.11, Serviceportal Thüringen  
<http://www.landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/1frs/page/bsthueprod.psml>
- /2/** gemeint sind hier die EU-Richtlinien von 2014:  
RL 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe – s.g. Konzessionsvergaberichtlinie (KRL)  
RL 2014/24/EG über die öffentliche Auftragsvergabe – s.g. Vergaberichtlinie (VRL) \*  
RL 2014/25/EG über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste – s.g. Sektorenrichtlinie (SRL)  
\* für das ThürVgG ist überwiegend die RL 2014/24/EG – Vergaberichtlinie relevant zu finden u.a. hier: <http://www.nachhaltige-beschaffung-thueringen.de/informationsangebote/rechtliche-grundlagen/#c1036>
- /3/** Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – hier relevant Teil 4 „Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen“ §§ 97-184  
zu finden u.a. hier: <http://www.gesetze-im-internet.de/gwb/>
- /4/** Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) (18.4.16) –  
zu finden u.a. hier: [http://www.gesetze-im-internet.de/vgv\\_2016/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/index.html)
- /5/** Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) veröffentlicht 17.01.2017 -  
zu finden u.a. hier:  
<http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/U/unterschwellenvergabeordnung-uvgo.html>
- /6/** Broschüre „Quo Vadis, Beschaffung“, WEED, CorA, CIR, 2015  
zu finden hier: [http://www2.weed-online.org/uploads/quo\\_vadis\\_beschaffung\\_2015.pdf](http://www2.weed-online.org/uploads/quo_vadis_beschaffung_2015.pdf)
- /7/** Eine Übersicht der relevanten Rechtsverordnungen findet sich u.a. auf der Seite des BMWi, grundsätzlich differenziert nach Ober- und Unterschwellenbereich  
<http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabe-uebersicht-und-rechtsgrundlagen.html>  
Der unmittelbare Bezug zur Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (VergRModVO) findet sich u.a. hier:  
[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/V/verordnung-zur-modernisierung-des-vergaberechts.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/V/verordnung-zur-modernisierung-des-vergaberechts.pdf?__blob=publicationFile&v=4)
- /8/** Beschluss des Thüringer Landtags vom 09.12.2016 -Drucksache 6/3110,  
Der Beitrag Thüringens zur Umsetzung der Agenda 2030 und des Weltklimavertrags  
<http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/60721/der-beitrag-th%C3%BCringens-zur-umsetzung-der-agenda-2030-und-des-weltklimavertrags.pdf>



- /9/** Synopse zum Stand der Tariftreue- und Vergabegesetze in den Bundesländern  
Christliche Initiative Romero (CIR) und arbeitsgemeinschaft der eine welt  
landesnetzwerke in deutschland (agl), 2015  
[http://agl-einewelt.de/images/CIR\\_agl\\_Synopse2015\\_webversion.pdf](http://agl-einewelt.de/images/CIR_agl_Synopse2015_webversion.pdf)
- /10/** Gutachten zur Evaluierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein,  
Wegweiser GmbH, 2016 – dortiger Pkt.1.1.2 (S. 17-29)  
<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/4800/drucksache-18-4800.pdf>
- /11/** Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge,  
u.a. hier zu finden:  
[http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmwta/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentlichesauftragswesen/2014-10-14\\_thueringer\\_verwaltungsvorschrift\\_zur\\_vergabe\\_oeffentlicher\\_auftraege.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmwta/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentlichesauftragswesen/2014-10-14_thueringer_verwaltungsvorschrift_zur_vergabe_oeffentlicher_auftraege.pdf)
- /12/** Anwendungshinweise und Erläuterungen zum Gesetz über die Sicherung von  
Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher  
Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig Holstein – TTG  
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/V/vergabekammer/tariftreue.html>
- /13/** Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 2 der Niedersächsischen  
Kernarbeitsnormenverordnung (NKernVO)  
[www.mw.niedersachsen.de/download/96700/Mustererklaerung\\_NKernVO.pdf](http://www.mw.niedersachsen.de/download/96700/Mustererklaerung_NKernVO.pdf)
- /14/** Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) vom 20. April 2009  
[http://www.gesetze-im-internet.de/aentg\\_2009/](http://www.gesetze-im-internet.de/aentg_2009/)
- /15/** Mindestlohngesetz (MiLoG)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/milog/>
- /16/** EuGH (vgl. „Regio Post Urteil“)  
In seinem „Regio Post“-Urteil (C–115/14) vom 17.11.2015 hat der EuGH nun  
grundsätzlich die unionsrechtliche Zulässigkeit von vergabespezifischen Mindestlöhnen  
bestätigt.  
<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=C-115/14>
- /17/** Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI),  
Mindestlöhne in Deutschland - Tarifarchiv  
[http://www.boeckler.de/wsi-tarifarchiv\\_50804.htm](http://www.boeckler.de/wsi-tarifarchiv_50804.htm)
- /18/** Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG)  
[http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=DSG+TH&psml=bsthu\\_eprod.psml&max=true](http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=DSG+TH&psml=bsthu_eprod.psml&max=true)

## Anlage 1

### **Resolution der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am 4. Fachtag „Faire und nachhaltige Beschaffung“ in Thüringen am 26.10.2016 in Nordhausen**

Mit der 2030 Agenda der UN wurde im Herbst 2015 der neue Weltzukunftsvertrag für die Völkergemeinschaft bis zum Jahr 2030 formuliert. Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung gelten für alle Staaten gleichermaßen. Insbesondere das Ziel 12 „Nachhaltig produzieren, handeln und konsumieren“ betrifft die Beschaffungspraxis von Bund, Ländern und Kommunen mit einem Volumen von ca. 400 Milliarden € pro Jahr. Hier gilt es, diese Marktmacht zu nutzen, um global die Weichen zu einer ökologisch und sozial verträglichen Wirtschaftsweise zu stellen.

Mit einer umfassenden Reform des Vergaberechtes des Bundes vom April 2016 wurde der Rechtsrahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte neu definiert und flexibilisiert und so die EU-Richtlinien aus dem Jahr 2014 in deutsches Recht umgesetzt.

Damit wurden auch die Weichen für eine rechtssichere Ausschreibung und Vergabe von fair und nachhaltig produzierten Produkten im Oberschwellenbereich gestellt.

Im Jahr 2017 steht die Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes im Unterschwellenbereich an. Dabei gilt es, für Thüringen die Weichen zu einer Vergabepaxis zu stellen, die soziale und ökologische Kriterien als wesentliche Aspekte bei der Vergabe berücksichtigt.

Die Teilnehmer des 4. Fachtages fordern die Landesregierung und insbesondere das gesetzesleitende Ministerium auf, im Thüringer Vergabegesetz folgende Aspekte deutlich zu verankern:

- Für die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien im Vergabeverfahren ist die im § 4 formulierte „kann“- auf eine „soll-Bestimmung“ zu verstärken, da „kann“-Bestimmungen immer unter Rechtfertigungsdruck stehen.
- Für den Begriff „Wirtschaftlichstes Angebot“ sollte eine klarere Definition im Sinn einer nachhaltigen Vergabepaxis erfolgen, insbesondere sollten die Lebenszykluskosten thematisiert werden.
- Der sachliche Geltungsbereich des Vergabegesetzes soll von 20.000 € auf 5.000 € reduziert werden.
- Die Kontrollen für die Einhaltung der geforderten Kriterien müssen definiert und vorgeschrieben werden. Eigenerklärungen im Bieterverfahren sind auszuschließen, da selbige nicht dem Kriterium der Prüfbarkeit entsprechen.
- Der Grundsatz der Sparsamkeit darf nicht im Widerspruch zu einer „fairen und nachhaltigen Beschaffung“ stehen.

Die Teilnehmer des 4. Fachtages sehen sich in ihrem Arbeitsbereich in der Verantwortung, einer fairen und sozialen Beschaffungspraxis zum Durchbruch zu verhelfen und werden sich aktiv einbringen, Thüringen nachhaltig zu gestalten.

Der Arbeitskreis „Faire und nachhaltige Beschaffung in Thüringen“ wird gebeten, dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft konkrete Vorschläge zur Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes im Sinne dieser Resolution zu übermitteln.

Nordhausen, den 26. Oktober 2016